



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzer, Ruth Müller, Kathi Petersen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Günther Knoblauch, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

### **Gute pflegerische Versorgung gewährleisten – Landesrahmenvertrag für Kurzzeitpflege und teilstationäre Pflege abschließen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die bayerischen Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) mit den Vereinigungen der Träger entsprechender Pflegeeinrichtungen im Freistaat einen gemeinsamen Rahmenvertrag für den Bereich der Kurzzeitpflege sowie der teilstationären Pflege schließen. Ziel ist es, eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten sicherzustellen.

#### **Begründung:**

Eine Landesrahmenvereinbarung zielt darauf ab, eine gute pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Menschen zu gewährleisten. Inhaltlich ist es nötig, dass u. a. die Konditionen der Pflegeleistung, die Bedingungen der Pflege und auch die personelle Ausstattung festgelegt werden. Gesetzliche Grundlage dazu ist § 75 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (XI). Vertragspartner sind die bayerischen Landesverbände der Pflegekassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) auf der einen und Vereinigungen der Träger entsprechender Pflegeeinrichtungen im Freistaat auf der anderen Seite. Jedes Bundesland schließt seinen eigenen Rah-

menvertrag ab, entgegen vieler anderer Bundesländer hat Bayern bislang nur Rahmenverträge für die vollstationäre Pflege (Inkrafttreten am 01.08.2008) und die ambulante Pflege (Inkrafttreten am 01.04.1995) – einen eigenen bayerischen Rahmenvertrag für die Kurzzeitpflege und die teilstationäre Pflege gibt es bislang nicht.

Die Pflegestärkungsgesetze ermöglichen Pflegebedürftigen und ihren pflegenden Angehörigen mehr Anspruch (Dauer und Betrag) für Kurzzeitpflege durch Umwidmung aus der Verhinderungspflege. Dies ist eindeutig zu begrüßen. Allerdings gibt es in Bayern nur wenige „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze, die meisten sind „eingestreut“, das bedeutet, der Platz ist kein reiner Kurzzeitpflegeplatz, sondern steht nur zur Verfügung, wenn keine andere stationär betreute Bewohnerin oder kein anderer stationär betreuter Bewohner ihn benötigt. Da ökonomische Gründe gegen das Freihalten von Plätzen sprechen, sorgen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze dafür, dass es sich für pflegende Angehörige äußerst schwierig gestaltet, einen Kurzzeitpflegeplatz zu erhalten – und zwar kurzfristig nicht und auch an eine längerfristige Planung, z. B. eines Urlaubs, ist nicht zu denken. Kurzzeitpflegeplätze bedürfen eines erhöhten Personalaufwands in der Versorgung, Pflege und Betreuung, aber auch hinsichtlich der Verwaltung – dieser Mehraufwand ist in der Pflegesatzkalkulation nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreiber, wird ein Landesrahmenvertrag als ein Mittel angesehen, um auf eine Steigerung der Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze hinzuwirken und damit die pflegenden Angehörigen enorm zu entlasten. Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert, sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass die Selbstverwaltungspartner im Freistaat eine solche Rahmenvereinbarung im Bereich der Kurzzeitpflege treffen.

Auch der Bedarf an Tages- und Nachtpflege steigt in Bezug auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, im Zuge ihres Einsatzes für einen Rahmenvertrag im Bereich der Kurzzeitpflege, sich auch für einen solchen für den teilstationären Bereich einzusetzen, denn auch hierfür gibt es bislang noch keinen eigenen bayerischen Landesrahmenvertrag.